

Prüfbericht
gemäß § 16 der Geschäftsordnung
für den Stadtrechnungshof

zum Thema

Überprüfung des noch immer nicht vollzogenen Ankaufes von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen für die Berufsfeuerwehr Graz

StRH 6889/2011
Graz, am 21. Juni 2011
Prüfungsleitung: Mag. Herwig Pregetter

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	1
1.1. Auftrag und Überblick	1
1.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung	1
1.3. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen.....	2
1.4. Bisherige Prüfungen durch den Stadtrechnungshof	3
1.5. Besprechungen.....	3
2. Berichtsteil	4
2.1. Projektbeschreibung	4
2.2. Chronologie	5
2.3. Beurteilung der Weiterverwendbarkeit der Altfahrzeuge	8
2.3.1. Sachverhalt zum Zeitpunkt der Projektkontrolle im Sommer 2010	8
2.3.2. Stellungnahme der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr.....	9
2.3.3. Beurteilung der Gutachten durch den Stadtrechnungshof	9
2.3.4. Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF-Graz und FF Graz“	10
2.4. Abwägung „Folgeauftrag“ versus „Neuausschreibung“.....	12
2.4.1. Anschaffung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung („Folgeauftrag“)	12
2.4.2. Anschaffung im Gefolge einer Neuausschreibung.....	13
2.4.3. Aussagen und Einschätzungen von Fachleuten	13
2.5. Empfehlung des Stadtrechnungshofes.....	17
3. Schlussbemerkung.....	18
Anhang: Stellungnahme der BF-Graz	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BF	Berufsfeuerwehr
bspw	beispielsweise
btto	brutto (inkl USt)
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	zirka
EUR	Euro
FF	Freiwillige Feuerwehr
gem	gemäß
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HLF-A	Hilfeleistungslöschfahrzeug mit Allradantrieb
inkl	inklusive
KOA	Kontrollausschuss
lt	laut
rd	rund
StRH	Stadtrechnungshof
TLF-A	Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb
USt	Umsatzsteuer
zT	zum Teil

Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des **Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000** enthalten und dient zur **Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz** im Sinne des § 17 GO-RH.

Die **Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgen gemäß § 37 Abs. 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**.

Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen **anonymisierte Fassung** dieses Berichtes ist **ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss** im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1. Auftrag und Überblick

Die Prüfung zum Thema

Überprüfung des noch immer nicht vollzogenen Ankaufes von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen für die Berufsfeuerwehr Graz

ist eine **Prüfung gemäß § 98 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**. Es handelt sich um eine Maßnahme der **Gebarungskontrolle nach § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof** (in der Folge GO-StRH) gemäß § 13 Abs 2 Ziffer 1 **aufgrund eines Antrages von sieben Mitgliedern des Gemeinderates** vom 17.2.2011.

Der Stadtrechnungshofdirektor Herr Dr. Günter RIEGLER hat auf Grund dieses Antrages einen **Prüfauftrag** erteilt. Als zuständiger **Prüfungsleiter** wurde **Herr Mag. Herwig Pregetter** nominiert.

1.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung

Prüfungsziel war eine **Gebarungskontrolle der Vorgänge rund um den Ankauf von 4 HLF für die Berufsfeuerwehr Graz unter besonderer Berücksichtigung**

- neuerlicher Erhebungen hinsichtlich des **Bedarfes des Ankaufes von vier HLF**
- der **chronologischen Abläufe**
- von **Argumenten** für einen **Folgauftrag**
- von **Argumenten** für eine **Neuausschreibung**
- von **Argumenten** für eine **Sanierung der Altfahrzeuge**

Vom Prüfer wurden die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen **Prüfungshandlungen** gesetzt.

1.3. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

- Beihilfenrichtlinie und Mindestausrüstungsrichtlinie des Landes Steiermark
- Richtlinie „Mindestausrüstung der Berufsfeuerwehr Graz und der FF Graz“ des Landes Steiermark
- Technische Beschreibung „Hilfeleistungslöschfahrzeug mit Allradantrieb HLF 3000/300“
- Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zur Anschaffung des bereits 2009 bestellten und 11/2010 gelieferten HLF-A 3000/300 ■■■
- Sachverständigengutachten über den technischen Zustand der sechs Altfahrzeuge HLF ■■■
- Gutachten gemäß §57a Abs. 4 KFG 1967 zu den sechs Altfahrzeugen ■■■
- Korrespondenz der BF-Graz

1.4. Bisherige Prüfungen durch den Stadtrechnungshof

Zum Thema „Ankauf von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr“ wurde vom Stadtrechnungshof im Mai 2010 eine **Projektkontrolle** gemäß § 6 der GO-StRH durchgeführt (StRH - 17431/2010, Prüfbericht vom 17.5.2010).

1.5. Besprechungen

Mündliche und schriftliche Auskünfte wurden eingeholt von:

Branddirektor BF-Graz

Abteilungsvorstand Stellvertreter BF-Graz

Fahrzeugoffizier BF-Graz

Landesfeuerwehrinspektor

2. Berichtsteil

2.1. Projektbeschreibung

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr (in der Folge BF-Graz) plant den **Ankauf von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen** (in der Folge HLF) zu einem Stückpreis von je EUR [REDACTED].

Der Ankauf der Fahrzeuge wird **vom Land Steiermark** mit je EUR [REDACTED] **gefördert** (Förderung je Fahrzeug EUR [REDACTED], Förderung je Schiebeleiter EUR [REDACTED]). Die Höhe der beantragten Projektgenehmigung beläuft sich insgesamt auf EUR [REDACTED]. Das Land Steiermark gewährt eine Förderung in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED].

Die **von der Stadt Graz zu tragende Finanzierung** für die Fahrzeuge beträgt nach Berücksichtigung der oben erwähnten Förderung daher rd EUR [REDACTED] Mio.

Insgesamt hat die Feuerwehr Graz **sechs Altfahrzeuge HLF [REDACTED] im Bestand** (Anschaffungsjahr einheitlich 1998). Die **Ersatzbeschaffung für zwei der sechs HLF** wurde von der BF-Graz **bereits in Angriff** genommen: Eine Neuanschaffung (Prototyp 1) erfolgte bereits 2008, ein weiteres Fahrzeug (Prototyp 2) wurde im November 2010 ausgeliefert. Mit der geplanten Neuanschaffung sollen die übrigen vier HLF [REDACTED] abgelöst werden. Drei der Altfahrzeuge sollen der BF-Graz als **Reservefahrzeuge** dienen. Da die ursprünglich geplante Weiterverwendung eines Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Graz (in der Folge FF-Graz) aufgrund der Garagensituation in der Wache Kroisbach und der Fahrzeughöhe nicht möglich ist, sollen die übrigen **drei Fahrzeuge veräußert** werden.

Da es sich bei den neu anzuschaffenden HLF um Sonderanfertigungen handelt, beträgt die Lieferzeit für die Fahrzeuge 11 – 13 Monate, die gesamte **Vorlaufzeit einschließlich Vergabeverfahren** nimmt daher **zwischen 14 und 16 Monate** in Anspruch. Während dieser Zeit muss die Einsatzbereitschaft der Altfahrzeuge sichergestellt werden.

2.2. Chronologie

Der chronologische Ablauf des Projektes **Ankauf von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen** stellt sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgendermaßen dar:

- 16.11.2006 Projektgenehmigung zum Ankauf eines Prototypen mit 14-t Fahrgestell HLF-A 2000/200; Anschaffungspreis EUR [REDACTED]; da die Prüfungsgrenze nicht überschritten wurde, erfolgte keine Projektkontrolle durch den StRH
- 3.11.2006 europaweite Ausschreibung HLF-A 2000/200; Ausschreibung Einzelfahrzeug – keine Rahmenvereinbarung oder Rabattstaffel
- 10.1.2007 Anbotseröffnung: Angebote über je zwei unterschiedliche Fahrgestelle von Fa. [REDACTED] und Fa. [REDACTED]
- 24.4.2007 Bestellung HLF-A 2000/200 [REDACTED] 14-Tonnen-Fahrgestell bei der Fa. [REDACTED], Kaufpreis btto EUR [REDACTED]
- April 2008 Lieferung HLF-A 2000/200
- 21.4.2009 nach Evaluierung des ersten Prototypen und Schwachpunkt-Analyse europaweite Ausschreibung eines Prototypen mit 18-t Fahrgestell HLF-A 3000/300; Ausschreibung Einzelfahrzeug – keine Rahmenvereinbarung oder Rabattstaffel
- 16.6.2009 Anbotseröffnung: Angebote von Fa. [REDACTED] und Fa. [REDACTED]
- 24.9.2009 Projektgenehmigung zum Ankauf eines HLF-A 3000/300 mit 18-Tonnen-Fahrgestell, Anschaffungspreis EUR [REDACTED]; da die Prüfungsgrenze nicht überschritten wurde, erfolgte keine Projektkontrolle durch den StRH
- 5.11.2009 Bestellung Prototyp HLF-A 3000/300 Fahrgestell [REDACTED] bei der Fa. [REDACTED], Kaufpreis inkl einiger Zusatzausstattungen btto EUR [REDACTED]
- November 2010 Lieferung HLF-A 3000/300

In umfangreichen Tests bewährt sich der zweite Prototyp HLF-A 3000/300 mit dem 18-t Fahrgestell und die Feuerwehr entscheidet sich nach dem Bereitstehen von Fördermitteln in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] für den Ankauf von vier weiteren gleichartigen HLF.

- 6.5.2010 Antragstellung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr auf Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof
- 17.5.2010 Berichtsfertigstellung zur Projektkontrolle
- 20.5.2010 Übermittlung des Prüfberichtes des Stadtrechnungshofes an die zuständige Stadtsenatsreferentin
- 2.6.2010 Beurteilung der sechs alten HLF in Hinblick auf deren Verkehrs- und Betriebssicherheit durch ein Sachverständigenbüro, veranlasst von der BF-Graz

- 9.6.2010 Übermittlung des Gemeinderatsstückes, des Sachverständigengutachtens und der Gutachten gem § 57a der letzten beiden Jahre für die Altfahrzeuge durch die BF-Graz
- 22.6.2010 Vorberatung des Stückes „Anschaffung von vier HLF“ im Feuerwehrausschuss
- 24.6.2010 GR-Beschluss über die Projektgenehmigung „Anschaffung von vier HLF“
- Juni 2010 bis
Februar 2011 Abklärung der Möglichkeit der „Anschaffung im Wege eines Verhandlungsverfahrens nach §29 (2) 5 BVergG 2006“ durch das Vergaberechtsreferat der Stadt Graz mit positivem Ergebnis
- Verfolgung dieser Variante „Folgeauftrag an den Lieferanten des letzten 2009 in Auftrag gegebenen HLF ■ mit 18-t Fahrgestell“ durch die BF-Graz
- aufgrund der Preissteigerungen seit 2009 Fristsetzung für einen solchen „Folgeauftrag“ durch den Lieferanten bis zum Jahresende 2010 und anschließend Verlängerung der Frist bis Mitte Februar 2011
- in diesem Zusammenhang diverse Verhandlungen mit der Fa. ■ durch die zuständige Stadtsenatsreferentin
- 17.2.2011 Erteilung des Auftrages durch die zuständige Stadtsenatsreferentin an die BF-Graz zur Ausschreibung der Fahrzeuge
- 17.3.2011 die Richtlinie „Mindestausrüstung der Berufsfeuerwehr Graz und der FF Graz“ wird vom Landesfeuerwehrausschuss einstimmig beschlossen (Richtliniengeber ist das Land Steiermark gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband)
- 29.3.2011 Ladung der zuständigen Stadtsenatsreferentin durch den KOA
- Frühjahr 2011 die formalen Ausschreibungsunterlagen wurden in Zusammenarbeit mit dem Referat „Verfassung und Vergaberecht“ fertig gestellt
- vor Freigabe zur Ausschreiben wurde der BF von der zuständigen Stadtsenatsreferentin der Auftrag erteilt, die ausgeschriebenen technischen Merkmale der HLF und die erforderliche Ausrüstung neu zu bewerten und einen Einsparungsvorschlag zu erstellen
- 28.3.2011 Bewertung der ausgeschriebenen Qualität durch die Mannschaft der BF mit dem Ergebnis, dass die technischen Hauptmerkmale 18-t Fahrgestell und Vollwandlergetriebe gemeinsam mit der ausgeschriebenen Ausrüstung als „unbedingt erforderlich“ eingestuft werden
- 4.4.2011 Schreiben der BF-Graz an die zuständige Stadtsenatsreferentin mit obigem Bewertungsergebnis und dem folgenden Abteilungsvorschlag:
- Anschaffung der vier HLF baugleich mit dem 2. Prototypen
 - Beschaffungsvariante Verhandlungsverfahren da mit der Investitionssumme lt. Projektgenehmigung garantiert das Auslangen gefunden werden kann; im Falle einer Neuausschreibung wäre zur Bedeckung der zwischenzeitlichen Preissteigerung ein Nachtragskredit in Höhe von ca EUR ■ erforderlich

- 8.4.2011 Übermittlung des bisherigen Anschaffungsaktes „HLF-Anschaffungs-Prozess“ zur Prüfung an die Magistratsdirektion
- 9.5.2011 Information der Magistratsdirektion an das Bürgermeisteramt bzgl einer möglichen Studienergänzung durch die Firma ■■■■■ mit Blick auf die Spezifizierung der Ausschreibungsunterlagen
- Mai 2011 neuerliche Erhebung der zu erwartenden Preissteigerung bei Feuerwehrfahrzeugen durch die BF-Graz mit demselben Ergebnis, dass sich diese jährlich auf ca 2% beläuft, was der obigen Gesamtpreissteigerung von ca EUR ■■■■■ entspricht
- 9.6.2011 schriftliche Empfehlung des Magistratsdirektors in Abstimmung mit dem Bürgermeisteramt an die zuständige Stadtsenatsreferentin, einen Zusatzauftrag an die Fa ■■■■■ im Sinne des Angebotes (Überarbeitung der Spezifikationen für die Ausschreibungsunterlagen für die mögliche europaweite Neuausschreibung von vier HLF aus unabhängiger Expertensicht) zu vergeben
- der Empfehlung der Magistratsdirektion folgend, schriftlicher Auftrag der zuständigen Stadträtin an die Branddirektion, die obigen von der Fa ■■■■■ der Magistratsdirektion angebotenen Ergänzungen in den aktuell an die Fa. ■■■■■ vergebenen Studienauftrag aufzunehmen
- Juni 2011 die BF verfolgt nach wie vor die Variante „Folgeauftrag an den Lieferanten des letzten, 2009 in Auftrag gegebenen HLF ■■■■■ (mit 18-t Fahrgestell)“
- es liegen Informationen vor, dass die Fa ■■■■■ bereit ist, noch einen „Folgeauftrag“ zu den Konditionen des Prototypen 2 zu akzeptieren

2.3. Beurteilung der Weiterverwendbarkeit der Altfahrzeuge

2.3.1. Sachverhalt zum Zeitpunkt der Projektkontrolle im Sommer 2010

Zum Zeitpunkt der Projektkontrolle war für den Stadtrechnungshof **der unmittelbare Handlungsbedarf noch nicht überzeugend dargelegt** und es stellte sich die **Frage einer weiteren Verwendbarkeit der bestehenden Fahrzeuge** für den Branddienst. Vom Stadtrechnungshof wurde daher die **Einholung technischer Gutachten unabhängiger Prüfstellen** zur Feststellung des **verkehrstechnischen** als auch des **feuerwehrtechnischen Zustandes der sechs Altfahrzeuge** empfohlen, um eine **Prognose der Sanierungskosten** zu erhalten und eine **Entscheidung bezüglich der Weiterverwendung** der HLF treffen zu können.

Von der BF-Graz war zu diesem Zeitpunkt geplant, sämtliche Altfahrzeuge zu behalten und diese einzusetzen als:

- Reservefahrzeuge für die BF-Graz
- Einsatzfahrzeuge für die FF-Graz
- Einsatzfahrzeuge für den Katastrophenschutz

Vom Landesfeuerwehrinspektor wurde der **Bedarf an Altfahrzeugen für die FF-Graz und den Katastrophenschutz in Frage gestellt** und die **Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans samt Beurteilung der Fahrzeugkonzepte von BF-Graz, FF-Graz und Katastrophenschutz** angestrebt.

Was die **Spezifikationen der anzuschaffenden Neufahrzeuge** betrifft, plant die BF-Graz die Anschaffung von **HLF-A** mit einem **Löschwassertank** mit einem Fassungsvermögen von **3.000 Litern**. Auch hier ging die Empfehlung des Landesfeuerwehrinspektorates aufgrund der gut ausgebauten Wasserversorgung in Graz und des Vorhandenseins eines Großtankfahrzeuges zugunsten des geringeren Gewichtes und höherer Wendigkeit in Richtung einer **2.000-Liter-Variante**. Damit würde auch der Anschaffungspreis von Tank und Fahrgestell entsprechend verringert.

Vom Stadtrechnungshof wurde im Rahmen seines Prüfberichtes zur Projektkontrolle dringend **eine Abstimmung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr mit dem Landesfeuerwehrinspektorat empfohlen**.

2.3.2. Stellungnahme der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr

Um die Notwendigkeit einer Neubeschaffung von vier HLF zu untermauern, wurden von der BF-Graz für die sechs Altfahrzeuge Gutachten gemäß § 57a vorgelegt. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Stadtrechnungshofes zur Einholung technischer Gutachten aufgegriffen und in der Folge das Gutachten eines „privaten Sachverständigen für das gesamte Kraftfahrwesen“ vorgelegt, in dem die sechs Altfahrzeuge im Hinblick auf deren Verkehrs- und Betriebssicherheit und deren Einsatzfähigkeit befundet werden.

2.3.3. Beurteilung der Gutachten durch den Stadtrechnungshof

Die von der BF-Graz vorgelegten Gutachten gemäß § 57a für die Altfahrzeuge zeigen eine Reihe von leichten Mängeln und im Falle eines Fahrzeuges drei schwere Mängel. Bei diesen schweren Mängeln des HLF mit dem Kennzeichen G [REDACTED] handelt es sich um Defekte der Betriebs- und Feststellbremse. Da alle für die Erteilung der Begutachtungsplakette relevanten Mängel behoben wurden und letztendlich sämtliche Altfahrzeuge die Begutachtungsplakette erhalten haben, belegen die vorgelegten Gutachten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes nicht den schlechten technischen Allgemeinzustand der sechs HLF, sondern sind Ausdruck für einen schlechten Wartungszustand der Fahrzeuge.

Im vorliegenden Sachverständigengutachten werden die sechs HLF getrennt nach Kennzeichen und Fahrgestellnummer im Hinblick auf Verkehrs- und Betriebssicherheit und Einsatzfähigkeit bewertet. Unverständlicherweise beziehen sich die Mängelfeststellungen im Gutachten nicht auf konkrete Fahrzeuge, sondern sind verallgemeinernd formuliert (bspw. „bei annähernd allen Fahrzeugen ...“, „die meisten Fahrzeuge ...“).

An konkreten Mängeln nennt das Gutachten Verformungen an den Federpaketen, Aufschlagspuren der Federbriden (Befestigungselemente an den Blattfedern), das hohe Alter der Bremsen, Ölverluste an den Triebwerken und an einer Vorderachse, Schaltprobleme beim einem Automatikgetriebe, und Undichtheiten an einer Löschwasserpumpe.

In der Folge werden im Gutachten die **Kosten der Investitionen**, die notwendig sind um die HLF noch **zumindest für fünf Jahre** zu betreiben, auf ca EUR [REDACTED] bis [REDACTED] **pro Fahrzeug** geschätzt. Erfolgt die Weiterverwendung der Fahrzeuge nur für den Zeitraum bis zur Lieferung von Neufahrzeugen, sind nach Aussage des Gutachtens „**vereinfachte Reparaturen**“ möglich.

Da sowohl Gutachter als auch die BF-Graz immer wieder den **schlechten technischen Zustand der Altfahrzeuge** betonen, weist der Stadtrechnungshof darauf hin, dass auch **im Falle der geplanten Weiterverwendung von drei HLF als Ersatzfahrzeuge** für die BF-Graz jedenfalls davon auszugehen ist, dass mittelfristig **Instandsetzungsaufwendungen in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] bis EUR [REDACTED]** für die Stadt Graz anfallen werden.

Eine **besondere Dringlichkeit** bei der **Ersatzbeschaffung**, was den Zustand der Bestandsfahrzeuge anbelangt, haben wir **aus den Gutachten nicht heraus lesen** können – die **Mängel sind zT behoben und jedenfalls behebbar**, sodass **durchaus eine weitere Nutzung der Bestandsfahrzeuge für einige Jahre** in Betracht zu ziehen ist.

2.3.4. Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF-Graz und FF Graz“

Das vom Land in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark erarbeitete **Gesamtfahrzeugkonzept der Stadt Graz für BF, FF und Katastrophenschutz** liegt als „**Richtlinie Mindestausrüstung der Berufsfeuerwehr Graz und der FF Graz**“ vor und wurde vom Landesfeuerwehrausschuss am 17.3.2011 beschlossen. Diese Richtlinie legt fest, dass zukünftig für die Beurteilung von Ersatz- und Neubeschaffungen analog der Beihilfen- und Mindestausrüstungsrichtlinie **jede der drei Feuerwachen der BF-Graz** jeweils wie eine Feuerwehr der **Kategorie 5, Ortsklasse 4** eingestuft wird. Die **FF-Graz** wird künftig wie eine Feuerwehr der **Kategorie 3, Ortsklasse 2** eingestuft. Die **Mindestnutzungsdauer für die HLF** wird künftig **sowohl für die Fahrzeuge der BF-Graz als auch der FF-Graz** analog den Bestimmungen der Beihilfenrichtlinie **mit 25 Jahren** festgelegt. Derzeit werden Verhandlungen der BF-Graz mit dem Land hinsichtlich einer Verkürzung der Mindestnutzungsdauer bei einer entsprechend hohen Anzahl von Einsatzfahrten geführt.

Wir geben **die in der Richtlinie festgelegte Gesamtausstattung an Einsatzfahrzeugen inkl des Bedarfes für den Katastrophenschutz** auszugsweise wieder:

BF-Graz: 6 HLF-A 3000/300
3 Reserve-HLF
(sämtliche Fahrzeuge verteilen sich auf die drei Stützpunkte)

FF-Graz: 1 TLF-A 2000

Der **BF-Graz** stehen **nach der geplanten Anschaffung** von vier HLF-A 3000/300, wie von der Richtlinie gefordert, **sechs neuwertige HLF zur Verfügung** (5 HLF-A 3000/300 und ein HLF-A Typ 2000/200). Drei der sechs Altfahrzeuge HLF ■■■ sollen saniert werden und der BF als Reservefahrzeuge dienen, drei Altfahrzeuge sollen verkauft werden.

Der **FF-Graz** dient derzeit ein **HLF ■■■ mit Baujahr 1986** als Löschfahrzeug, dessen Einsatzbereitschaft aufgrund seines technischen Zustandes infolge des Alters eingeschränkt ist. Wie vorher schon erwähnt, kann die FF-Graz nicht wie ursprünglich geplant eines der Altfahrzeuge HLF ■■■ der BF einsetzen, da die Garage der Feuerwache Kroisbach nicht die erforderliche Einfahrtshöhe aufweist. Nach Auskunft der BF-Graz ist **für die FF daher die Anschaffung eines Neufahrzeuges TLF-A 2000 geplant.**

2.4. Abwägung „Folgeauftrag“ versus „Neuausschreibung“

2.4.1. Anschaffung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung („Folgeauftrag“)

Das Bundesvergabegesetz (BVergG 2006) sieht in §29 (2) 5 vor, dass **Lieferaufträge ohne vorherige Bekanntmachung im Verhandlungsverfahren vergeben werden können**, wenn für früher durchgeführte Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers zusätzliche Lieferungen notwendig werden und ein Wechsel des Auftraggebers und in der Folge der **Kauf von Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung** mit sich bringen würde. Nach **Beurteilung durch das Referat „Verfassung und Vergaberecht“** ist die Anschaffung von vier weiteren HLF in Form eines solchen „Folgeauftrages“ zum HLF-A 3000/300 ■■■, dessen Anschaffung im Jahr 2009 im Ausschreibungsverfahren abgewickelt wurde, **rechtlich möglich**.

Vorteile:

- Durch die **Anschaffung von gleichen Fahrzeugen** mit Fahrgestellen des selben Herstellers und Aufbauten des selben Lieferanten ist die **Marken-Reinheit** optimal gewährleistet und **einheitliche Bedienbarkeit und Ersatzteilhaltung** gegeben
- Eine **Valorisierung seit dem Ausschreibungszeitpunkt 2009** wird im hier konkret vorliegenden Fall vom Lieferanten nicht veranschlagt
- Kein Ausschreibungsverfahren erforderlich – daher Zeitgewinn und verringerter Ressourceneinsatz
- Das Fahrgestell ■■■ kann im konkreten Fall **ohne bauliche Änderungen** mit einem Automatikgetriebe geliefert werden.

Nachteile:

- Die Anschaffungspreise für vier Fahrzeuge entsprechen dem Preis der seinerzeitigen Einzelbestellung. **Eventuelle** Kostenvorteile des Lieferanten durch **Synergieeffekte** bei der Anfertigung von vier gleichartigen Fahrzeugen werden **nicht an den Kunden weitergegeben**
- Auf die Chance, ein wesentlich billigeres Produkt zu finden, wird in diesem Fall verzichtet

2.4.2. Anschaffung im Gefolge einer Neuausschreibung

Vorteile:

- Die oben aufgezeigten Nachteile einer Direktvergabe treten nicht ein

Nachteile:

- Preissteigerungen gegenüber dem Ausschreibungszeitpunkt 2009 wirken sich erhöhend auf die aktuellen Anbotspreise aus
- Die Nachrüstung der Fahrgestelle mit Automatikgetrieben erfordert bauliche Änderungen (außer beim Fahrgestell ■)
- Marken-Reinheit kann nicht sichergestellt werden
- Ressourceneinsatz für das Ausschreibungsverfahren

2.4.3. Aussagen und Einschätzungen von Fachleuten

Bezüglich der **Vorteilhaftigkeit obiger Varianten** und der **tatsächlich zu erzielenden Preise** - insbesondere bei Umrüstung auf Vollautomatikgetriebe - liegen uns **teils widersprüchliche Aussagen** und **Einschätzungen** von Landesfeuerwehrinspektorat und BF-Graz vor.

Anmerkung: Konkrete Marktpreise wurden dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt und von uns auch nicht erhoben.

Aussagen der BF-Graz:

- Auch bei der Bestellung von vier gleichartigen Fahrzeugen sind nach Aussage des Lieferanten keine Kostenvorteile für den Käufer zu erwarten, da die Preisstaffel des Fahrgestellzulieferers erst bei sehr großen Abnahmemengen Preisnachlässe vorsieht und der Arbeitsaufwand für den Aufbau eines Fahrzeuges gleich bleibt. (**Argument fehlender Synergien, die zu einem Mengenrabatt führen könnten**)

- Die höherpreisigen ■-Fahrgestelle weisen am Markt die höchste Qualität auf und garantieren eine lange Einsatztauglichkeit der HLF. Das ist besonders in Hinblick auf die künftige Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren lt. der neuen Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF-Graz und der FF-Graz“ relevant. **(Argument für höchstmögliche Qualität)**
- Die Ausstattung der HLF mit **Vollautomatikgetrieben** ist aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Einsatzfahrten jedenfalls erforderlich. Die Anschaffung von ■-Fahrgestellen mit Vollautomatikgetrieben ist dabei voraussichtlich kostengünstiger als die Umrüstung günstigerer Fahrgestelle anderer Hersteller auf Vollautomatikgetriebe mit den erforderlichen baulichen Änderungen. **(Argument für das konkrete Produkt)**
- Der konkrete **Preisnachlass des Lieferanten** ■ setzt sich zusammen aus der nicht weitergegebenen Preissteigerung seit der letzten Ausschreibung (lt Angabe des Lieferanten ca 4%) in Höhe von ca btto EUR ■, dem nicht weitergegebenen Mehrpreis für neuere Fahrgestelle in Höhe von insgesamt btto EUR ■ und einem zusätzlichen Preisnachlass von btto EUR ■, somit **insgesamt ca EUR ■**. **(Argument für einen „Folgeauftrag“)**
- Nach aktuellen Marktinformationen werde ein Ausschreibungsverfahren voraussichtlich zumindest **Preissteigerungen von ca EUR ■ je Fahrzeug** gegenüber der Einzelausschreibung des HLF 3000/300 Mitte 2009 ergeben.
- Die Firma ■ sei nach wie vor bereit, einen **Folgeauftrag zu den ursprünglichen Bedingungen** zu akzeptieren.

Aktuelle Einschätzung (Rücksprache Juni 2011):

- Die **neuerliche Bewertung der ausgeschriebenen Qualität** anhand einer **Mannschaftsumfrage** der BF kommt zum Ergebnis, dass die technischen Hauptmerkmale **18-t Fahrgestell** und **Vollwandlergetriebe** gemeinsam mit der **ausgeschriebenen Ausrüstung** als **unbedingt erforderlich** eingestuft werden.
- Der **Vorschlag der Abteilung** lautet:
 - Anschaffung der vier HLF **baugleich mit dem 2. Prototypen**
 - **Beschaffung im Wege eines Verhandlungsverfahrens** nach §29 (2) 5 BVergG, da bei dieser Variante mit der Investitionssumme lt. Projektgenehmigung garantiert das Auslangen gefunden wird

Eine „**Neuausschreibung**“ kann von der BF nur durchgeführt werden, wenn zur Bedeckung der zwischenzeitlichen Preissteigerungen bei Feuerwehrfahrzeugen ein **Nachtragskredit in Höhe von ca EUR [REDACTED]** erteilt wird.

Aussagen des Landesfeuerwehrenspektorates:

Ursprüngliche Einschätzung:

- Die **Ausschreibung** werde voraussichtlich einen **günstigeren Preis** ergeben, da vier gleichartige HLF angeschafft werden, im Gegensatz zur seinerzeitigen Anschaffung nur eines Fahrzeuges und aufgrund der **Wirkung der Marktmechanismen** bei einer europaweiten Ausschreibung.
- Andere Fahrgestelle wie beispielsweise die des Herstellers [REDACTED] seien preisgünstiger und ließen sich ebenfalls auf Vollautomatikgetriebe umrüsten.
- Die erforderliche Qualität der HLF könne im Ausschreibungsverfahren mit Hilfe des Leistungsverzeichnisses sichergestellt werden.
- Gespart werden könne auch durch die **Weiterverwendung einzelner Ausrüstungsteile**.

Aktuelle Einschätzung (Rücksprache April 2011):

- Im Zuge der Abnahme des ersten vom Lieferanten ■■ gelieferten HLF ■■ konnte die **Preiswürdigkeit vom Landesfeuerwehrinspektorat beurteilt** werden: Einsparungen wären nur durch die Wahl eines Nicht-Vollautomatikgetriebes bzw in kleinem Rahmen durch Selbstanschaffung von Ausrüstungsgegenständen bei kostengünstigeren Lieferanten möglich gewesen.
- Nach Ansicht des Feuerwehrinspektorates **benötigen Reservefahrzeuge keine Vollausrüstung**; es bestünde daher diesbezüglich die Möglichkeit bestehende Ausrüstungsgegenstände weiter zu verwenden.
- Eine **Ausschreibung** zum heutigen Zeitpunkt werde aufgrund der Preissteigerung seit der letzten Anschaffung **voraussichtlich höhere Fahrzeugpreise** ergeben, als im Falle des Verhandlungsverfahrens. **Nach Möglichkeit sei daher ein „Folgeauftrag“ anzustreben.**
- **Die Variante „Sanierung der bestehenden Altfahrzeuge“ gewinnt** insbesondere in Hinblick auf die **verlängerte Mindestnutzungsdauer** lt. der neuen Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF-Graz und FF-Graz“ **an Bedeutung.**

2.5. Empfehlung des Stadtrechnungshofes

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes empfiehlt sich die **Umsetzung einer der folgenden beiden Varianten:**

1. **Neubeschaffung von vier HLF** auf dem Weg über einen „**Folgeauftrag**“ beim Lieferanten des zweiten Prototypen HLF 3000/300 **zu den selben Konditionen** der damaligen Bestellung
2. **Sanierung der sechs Altfahrzeuge, Weiterverwendung über einen Zeitraum von fünf Jahren** und entsprechendes **Hinausschieben der Neuinvestitionen**

wobei aus **Rentabilitätsgesichtspunkten** der Variante „**Sanierung der Altfahrzeuge**“ der **Vorzug zu geben wäre.**

Im vorgelegten Sachverständigengutachten werden die **Kosten der Investitionen**, die notwendig sind um die HLF noch zumindest für **fünf Jahre** zu betreiben auf **ca EUR ■■■ bis ■■■ pro Fahrzeug** geschätzt. Bei dieser Variante betragen die **Jahreskosten pro Fahrzeug ca EUR ■■■**. Das bedeutet, dass **ein neu angeschafftes Fahrzeug bereits unter Berücksichtigung der Landesförderung ca ■■■ Jahre ohne zusätzlichen Sanierungsaufwand genutzt werden müsste**, um dieselbe Rentabilität wie im Falle der Laufzeitverlängerung zu erreichen. (Prämissen dieser Betrachtung: die Fahrzeuge sind bereits abgeschrieben; die Sanierungskosten werden auf eine Restnutzungsdauer von fünf Jahren verteilt; der Verkaufserlös der Altfahrzeuge wird nicht berücksichtigt.)

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ist im Anschluss an die **Beurteilung der Aktenlage durch die Magistratsdirektion** im Auftrag der zuständigen Stadtsenatsreferentin von der BF die **Beauftragung eines externen Gutachters** (Fa ■■■) mit der **gutachterlichen Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen** und der **Fragestellung „Sind die technischen Anforderungen an Fahrgestell und Aufbau sowie der Beladungsumfang bedarfsgerecht oder gibt es finanzielle Optimierungsmöglichkeiten“** erfolgt.

3. Schlussbemerkung

Wir haben **auftragsgemäß die Gebarungskontrolle zum Thema**

Überprüfung des noch immer nicht vollzogenen Ankaufes von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen für die Berufsfeuerwehr Graz

durchgeführt.

Die Feststellungen dazu, wurden seitens des Stadtrechnungshofes ausführlich in den einzelnen Kapiteln erläutert.

Graz, 21. Juni 2011

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Mag. Herwig Pregetter
Prüfungsleiter

Dr. Günter Riegler
Stadtrechnungshofdirektor

Anhang: Stellungnahme der BF-Graz

Im Auftrag des Branddirektors

Gesendet: Freitag, 17. Juni 2011 11:12

An: Pregetter Herwig

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Entwurf Prüfbericht Gebarungskontrolle "Nicht vollzogener HLF-Ankauf"

Sehr geehrter Herr Mag. Pregetter!

Stellungnahme der Branddirektion:

Der Beschaffungsprozess der 4 HLF 3000/300 wurde vom Stadtrechnungshof korrekt abgebildet und dokumentiert. Ich erlaube mir, nachfolgend zu einigen Punkten ergänzende Bemerkungen seitens der Branddirektion anzuführen.

Was die Empfehlung des STRH (Pkt. 2.5) betrifft, muss die Branddirektion aus fachlicher Sicht der Variante 1 den Vorzug geben. Dies im Wesentlichen aufgrund folgender Punkte:

1. Der Ankauf besagter 4 HLF wurde bereits im Juni 2010 vom GR beschlossen und im vorbereitenden Feuerwehrausschuss für erforderlich befunden.
2. Eine Hinausschiebung der Anschaffung auf 5 Jahre aus Kostengründen würde selbstverständlich eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit nach sich ziehen. Die Sachlage ist ähnlich der einer Neubeschaffung eines Privat-PKW. Aus finanziellen Überlegungen macht es Sinn, das Fahrzeug bis zu seinem Lebensende zu benutzen, dem gegenüber muss man abwägen, dass man damit auf die neueste Fahrzeug- und Gerätetechnik verzichtet, dass die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von Jahr zu Jahr größer wird, und auch die Fahrsicherheit mit zunehmendem Alter des Fahrzeuges abnimmt, obgleich die Mindestanforderungen der TÜV-Überprüfung noch gegeben sind. Wenn es gelingt, in diesem Jahr diese 4 Fahrzeuge in Auftrag zu geben, so werden sie erst Ende 2012, Anfang 2013 in Dienst gestellt, wobei dann die alten Fahrzeuge ein Alter von 15 Jahren aufweisen. Für ein Fahrzeug, das Alarmfahrten für eine Berufsfeuerwehr durchführen muss, ist dies ein beträchtliches Alter.
3. Gemäß der Beihilfenrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes sind für die Stadt Graz 6 HLF 3000/300 plus 3 Reservefahrzeuge vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass auch die Firma [REDACTED] bei ihrer Beurteilung zu keiner abweichenden Anforderung kommen kann. Derzeit sind überhaupt nur 8 Fahrzeuge vorhanden.
4. Die Förderung erlischt nach 3 Jahren. Darauf achtet in zunehmendem Maß der Bundesrechnungshof. Bei einer Hinausschiebung des Ankaufs um 5 Jahre müssen rechtzeitig neue Förderungen erwirkt werden.

5. Im Bezirk Graz kann derzeit auch nicht auf Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr zurückgegriffen werden, da diese selbst nur ein uraltes (29 Jahre) Fahrzeug besitzt. Gerade an diesem Wochenende beim Stadtfest, wo 2 HLF für den Brandsicherheitswachdienst vorgeschrieben werden mussten, kommen wir in eine Situation, wo kein Fahrzeug in Reparatur sein darf. Eben solche Schwierigkeiten gibt es bei Großeinsätzen (Hochwasser, Sturm, etc.)

Zusammenfassung:

Die Branddirektion ersucht aus oben genannten Gründen um eine ehestmögliche Anschaffung dieser 4 Fahrzeuge.

In der Folge erlauben wir uns zu einzelnen Punkten des STRH-Berichtes Anmerkungen aus unserer Sicht anzufügen:

Zu TOP 2.3.3. Beurteilung der Gutachten durch den Stadtrechnungshof:

Im Falle der geplanten Weiterverwendung von drei HLF als **Ersatzfahrzeuge** ist keine umfassende Sanierung erforderlich, da die einsatzmäßige Verwendung dieser Ersatzfahrzeuge in einer Größenordnung von ca. 20 – 50 Ausrückungen/Jahr eingeschätzt wird (ein im Dienst stehendes Fahrzeug weist eine einsatzmäßige Verwendung von ca. 500 – 1.000 Ausrückungen/Jahr auf).

Des Weiteren wird festgehalten, dass durch die hohe Ausrückungszahl die Verschleißerscheinungen in den nächsten Jahren exponential steigen werden, auch ist eine gänzliche Außerdienststellung durch Verschleißerscheinungen bzw. Materialermüdungen nicht auszuschließen. Diese Vorgänge sind im Vorhinein nicht absehbar, deren Wahrscheinlichkeit steigt jedoch massiv mit dem Fahrzeugalter.

Zu TOP 2.3.4. Landesrichtlinie „Mindestausrüstung der BF Graz und der FF Graz“:

Hier sind definitiv 6 Stk. HLF 3000/300 enthalten – damit wird der Empfehlung des Landesfeuerwehrensinspektorates zum Ankauf einer 2.000-Liter-Variante in TOP 2.3.1. widersprochen. Zusätzlich wird festgehalten, dass die genannte Landesrichtlinie in Zusammenarbeit zwischen dem Landesfeuerwehrensinspektorat, dem Landesfeuerwehrverband Steiermark und der Berufsfeuerwehr Graz erarbeitet wurde.

Zu TOP 2.4.1. Anschaffung im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung („Folgeauftrag“):

Die Chance, durch eine Neuausschreibung ein wesentlich billigeres Produkt zu finden, wird als „äußerst gering“ eingestuft, da in den beiden EU-weit erfolgten Ausschreibungen (Ankauf Prototyp 1 und Prototyp 2) lediglich zwei Anbieter ihre Angebote abgaben, deren Offerte von einem „Billigangebot“ weit entfernt lagen. Auch muss beim Fall eines „Billigangebotes“ bedacht werden, dass bei diesem die Qualität stark leiden wird (auch wenn alle verlangten Normen eingehalten werden) und damit die erwartete Lebensdauer (Erhöhung nach der Landesrichtlinie auf 25 Jahre!) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht

erreicht werden kann und daher bei einem nächsten Ankauf von Löschfahrzeugen die Landesförderung (hier gesamt [REDACTED]) nur prozentuell nach dem Fahrzeugalter zugesprochen wird!

Zu TOP 2.4.3. Aussagen und Einschätzungen von Fachleuten:

Wahl eines Nichtautomatikgetriebes: Ein Vollautomatikgetriebe stellt eine wichtige Grundlage für das sichere Lenken von Einsatzfahrzeugen, insbesondere im Großstadtverkehr dar. Bei herkömmlichen Schaltgetrieben (bedingt auch bei automatisierten Getrieben) ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges vom allgemeinen Verkehrsbetrieb immer wieder abgelenkt und sind daher unter Umständen sowohl andere Verkehrsteilnehmer als auch die Fahrzeugbesetzung in Extremsituationen gefährdet.

Keine vollständige Ausrüstung der Reservefahrzeuge: Dieser Punkt wird bei der Berufsfeuerwehr Graz bereits seit Jahren erfüllt – nach einsatztaktischen Möglichkeiten werden bestimmte Einsatzgerätschaften auf Reservefahrzeugen erst im Einsatzfall aufgerüstet (z. B. Funkgeräte, Atemschutzgeräte). Die Weiterverwendung insbesondere der kostenintensiven Einsatzgerätschaften wird einsatztechnisch als „nicht sinnvoll“ betrachtet, da durch die Hersteller auch bei den Einsatzgerätschaften in den letzten Jahren enorme technische Fortschritte erarbeitet wurden. So können durch Entwicklungen in der Sicherheit von Personenkraftwagen (Verstärkung der Fahrgastzelle) Rettungsöffnungen mit Bergewerkzeugen der noch in Verwendung stehenden Generation nicht oder nur mit enormen Zeitverzögerungen durchgeführt werden. Es ist daher aus Gründen der Einsatzsicherheit unabdingbar, dass mit neuen Fahrzeugen auch neue Geräte angekauft werden!

Sanierung der bestehenden Altfahrzeuge: Eine Grundsanierung nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wurde im Jahr 2008 bereits durchgeführt. Dadurch sind die Fahrzeuge derzeit noch in einem „brauchbaren“ Zustand, Verschleißerscheinungen und Materialermüdungen in den nächsten Jahren können durch diese Sanierung jedoch keinesfalls verhindert werden.

Zu TOP 2.5. Empfehlung des Stadtrechnungshofes:

Wie vom Stadtrechnungshof bemerkt, bezieht sich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes lediglich auf Rentabilitäts Gesichtspunkte. Da die Berufsfeuerwehr Graz primär technische Anschaffungen an Sicherheitsgrundsätzen aufzubauen hat, muss aus deren Sicht und zur bestmöglichen Sicherheit der Grazer Bevölkerung und der Einsatzmannschaft als Hauptkriterium das qualitativ bestmögliche Produkt und als Nebenkriterium die Rentabilität betrachtet werden. Dies bedeutet, dass ein Folgeauftrag zum Ankauf von vier Hilfeleistungslöschfahrzeugen HLF 3000/300 nach Vorgabe des bestens erprobten Prototyps 2 erforderlich ist!

**Freundliche Grüße
der Branddirektor**